



- Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- Begriff des Organs
 - Organ als Funktionsträger in der Gesellschaft
 - Organ, durch dessen Verhalten eine juristische Person gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet wird (Art. 55 ZGB, Art. 722 OR)
 - Organ, das gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern aktienrechtlich verantwortlich ist (Art. 754 OR)
- drei von Gesetzes wegen erforderliche Organe
 - Generalversammlung (Art. 698 ff. OR)
 - Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR)
 - Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR; Möglichkeit des Verzichts auf eine Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR)
- fakultative Organe
 - Geschäftsleitung (vgl. Art. 716b OR)
 - Verwaltungsratsausschüsse (vgl. Art. 716a Abs. 2 OR)
 - Beirat (vgl. Art. 663b^{bis} OR)



- Gewaltenteilung in der Aktiengesellschaft
- Paritätsprinzip
- Regelung der Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Generalversammlung
 - unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Generalversammlung und des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 bzw. Art. 716a Abs. 1 OR)
 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR)
 - subsidiäre Generalkompetenz des Verwaltungsrates (Art. 716 Abs. 1 OR)
 - beschränkte Möglichkeiten der Generalversammlung, Aufgaben im Bereich der Geschäftsführung zu übernehmen (vgl. Art. 716 Abs. 2 und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR) (z.B. Genehmigung einer Ausgabe, die einen bestimmten Betrag übersteigt)



➤ Generalversammlung

- "oberstes Organ" (Art. 698 Abs. 1 OR)
- unübertragbare gesetzliche Befugnisse (Art. 698 Abs. 2 OR)
- unübertragbare statutarisch eingeräumte Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien (vgl. Art. 685a Abs. 1 OR) oder die konsultative Abstimmung über den Bericht betreffend die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

➤ Verwaltungsrat

- Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR) und Vertretung (Art. 718 Abs. 1 OR)
- unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR)
- alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Art. 716 Abs. 1 OR)

➤ Revisionsstelle

- vor allem Prüfung der Jahresrechnung (Art. 728 Abs. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 OR)
- Anzeigepflicht bei Regelverstößen (Art. 728c OR) und bei Überschuldung (Art. 728c Abs. 3 bzw. Art. 729c OR)
- keine Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Art. 728a Abs. 3 bzw. Art. 729a Abs. 3 OR)



- Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR, siehe auch Art. 705 OR)
- Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (siehe im Einzelnen Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR)
- weitere Aufgaben gemäss Gesetz (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen (Art. 650 OR) oder die Auflösung der Gesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR)
- Aufgaben aufgrund der Statuten (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung



➤ Arten von Generalversammlungen

- ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen (siehe Art. 699 Abs. 2 OR)
- Universalversammlungen und Generalversammlungen unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Vorschriften (Art. 701 OR)

➤ Vorbereitung und Ablauf

- Einberufung (Art. 699 f. OR)
- Traktanden (siehe Art. 699 f. OR)
- Anträge (siehe Art. 700 OR)
- Aufnahme von begründeten Aktionärsanträgen in die Einladung zur Generalversammlung (Art. 699a Abs. 2 VR-OR 2014)



➤ Vorbereitung und Ablauf (Fortsetzung)

- vorbereitende Massnahmen (Art. 702 Abs. 1 OR)
- Meinungsäusserungen
- Protokoll (Art. 702 Abs. 2 OR)
- öffentliche Beurkundung statutenändernder Beschlüsse (Art. 647 OR)

➤ Modernisierung der Generalversammlung von Publikumsgesellschaften?

- Unmittelbarkeitsprinzip: Fiktion der Willensbildung an der Generalversammlung ("Landsgemeinde") – Realität: Meinungsbildung und "Beschlussfassung" (durch Instruktion der Stimmrechtsvertreter) bereits vor der Generalversammlung
- Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie
- Generalversammlung als "öffentliche Veranstaltung", wobei die Meinungsbildung und Beschlussfassung vollständig "vorverlagert" sind

Beschlussfassung in der Generalversammlung (I/II)



- Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und Antrag
- Verhandlungsgegenstände
 - Festsetzung der Verhandlungsgegenstände durch den Verwaltungsrat (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR)
 - Recht einer Aktionärsminderheit zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Beschlussfassung grundsätzlich nur im Rahmen gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände (Art. 700 Abs. 3 OR)
- Anträge
 - Anträge des Verwaltungsrates (Art. 700 Abs. 2, Art. 702a und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR) und der Aktionäre (vgl. Art. 699 Abs. 3 und Art. 700 Abs. 2-4 OR)
 - Beschlussfassung auch über nicht angekündigte Anträge (Art. 700 Abs. 4 OR)



Beschlussfassung in der Generalversammlung (II/II)



- Beschlussfassungs- und Präsenzquoten
- Bemessungsgrundlagen für Beschlussfassungsquoten
 - gesamtes Aktienkapital (vgl. Art. 18 Abs. 5 FusG)
 - in der Generalversammlung vertretenes Aktienkapital (siehe Art. 703 f. OR)
 - abgegebene Stimmen (vgl. Art. 888 Abs. 1 OR und Art. 703 Abs. 2 VE-OR 2014)
- Regel: absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR)
 - Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus
 - nicht vertretene Aktienstimmen verkleinern die Bemessungsgrundlage und vergrößern den relativen Stimmenanteil der vertretenen Aktionäre
- qualifiziertes Beschlussfassungsquorum bei "wichtigen Beschlüssen" (Art. 704 OR)
 - zwei Drittel der vertretenen Stimmen und
 - absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte; Bedeutung im Fall von Stimmrechtsaktien (siehe Art. 693 Abs. 1 OR)
- statutarische Beschlussfassungsquoten (siehe Art. 704 Abs. 2 OR)



- **Anfechtungsobjekt: Generalversammlungsbeschluss** (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - **Verwaltungsratsbeschlüsse: Nichtigklärung** (Art. 714 in Verbindung mit Art. 706b OR),
Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR)
- **Aktivlegitimation: Verwaltungsrat, jeder Aktionär** (Art. 706 Abs. 1 OR)
- **Anfechtungsinteresse**
- **Passivlegitimation: Gesellschaft** (Art. 706 Abs. 1 OR)



- Anfechtungsgrund: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - beispielhafte Aufzählung in Art. 706 Abs. 2 OR
 - "Gesetz": auch ungeschriebene Grundsätze des Aktienrechts, wie z.B. das Sachlichkeitsgebot
 - Teilnahme Unbefugter (siehe Art. 691 OR)
 - keine Zweckmässigkeits- oder Angemessenheitsprüfung, vorbehältlich Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB)
 - Vorbehalt überwiegender Interessen von Gläubigern oder Aktionären, insbesondere im Fall einer Eintragung im Handelsregister (siehe BGE 133 III 368 E. 2.4, S. 375 f.)
 - Willensmängel (Art. 23 ff. OR in Verbindung mit Art. 691 Abs. 3 OR analog)

- bei formellen Mängeln: Kausalität der Gesetzes- oder Statutenverletzung für den Beschluss (vgl. Art. 691 Abs. 3 OR)



- Klagefrist: innert zwei Monaten nach der Generalversammlung (Art. 706a Abs. 1 OR)
- Sofortmassnahme: Handelsregistersperre (Art. 162 f. HRegV)
- Rechtsfolge: Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses
 - mit Wirkung *ex tunc*, zuvor ist der Beschluss resolutiv bedingt
 - Wirkung für und gegen alle Aktionäre
 - keine Rechtsgestaltung durch das Gericht (vgl. demgegenüber Art. 736 Ziff. 4 OR)
- Exkurs: Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706b OR)